

Entwurf

eines

Organisationsplanes für die Realschule zu Düsseldorf.

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Die hiesige städtische Realschule wird ihre Schüler in denjenigen Wissenschaften, Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichten, welche ein förderliches Mitwirken in der gewerblichen und kommerziellen Aktivität der Bürger vermitteln, und nach §. 1. der hohen Instruktion für die Entlassungs-Prüfungen vom 8ten März 1832 die Jugend befähigen, in den einjährigen freiwilligen Militärdienst, in das Post- und Baufach, so wie in die Bureaux der Provinzial-Behörden einzutreten. Sie ist sonach keine Lehranstalt für irgend ein bestimmtes Gewerbe, vielmehr eine Schule, ein Gymnasium für den Gewerb- und Handelstand und für den untern Staatsdienst.

§. 2.

Umfang der Anstalt.

Die Realschule wird aus drei Stufen in je zwei Klassen bestehen.

§. 3.

Aufnahme der Schüler.

Sie prüft die zu Michaelis und Ostern anzumeldenden Schüler, und läßt nur solche zu, welche den Unterricht einer vollständigen Elementarschule absolvirt haben.

§. 4.

Alter der Aufnahme und Entlassung.

Sie setzt das Alter der Aufnahme auf das 10te Jahr und die Entlassung mit dem Zeugnisse der Reife, auf das vollendete 16te Jahr des Lebens annähernd fest.

§. 5.

Lehrplan.

Sie hält den Unterricht in den biblischen Historien, so wie in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre für den wichtigsten unter allen Lehrgegenständen, und läßt ihre Schüler hierin von den Pfarrern des katholischen und evangelischen Bekenntnisses, jedenfalls von Geistlichen der resp. Konfessionen durch alle Klassen unterrichten.

§. 6.

Sie hält demnächst den Unterricht in der Muttersprache für ihre wichtigste Aufgabe, und verfolgt denselben durch alle Klassen, um das in §. 4. A. a. der vorerwähnten Instruktion festgesetzte Ziel zu erreichen.

§. 7.

Auf eine deutliche, reine und schöne Handschrift in deutschen und lateinischen Lettern legt sie den verdienten Werth, und ertheilt demnach in der Calligraphie durch alle Klassen in abnehmender Stundenzahl Lehre und Anweisung.

§. 8.

Sie unterrichtet in der französischen Sprache durch alle Klassen, und wird ihre Schüler nicht nur mit der Grammatik gründlich bekannt machen, sondern ihnen auch einen solchen Grad von Fertigkeit im Reden und Schreiben aneignen, als ein lebendiges Vertrautwerden mit ausgewählten Stücken aus der Literatur von Ludwig XIV. bis auf unsere Zeit gewährt.

§. 9.

Den Unterricht in der englischen Sprache fängt sie erst in der dritten Klasse an, wenn der grammatische Elementar-Cursus in der deutschen und französ.

sehen Sprache vollendet ist, und sonach der Schüler die Grammatik der englischen sich ohne Schwierigkeit aneignen kann.

Für Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, so wie für eine vertrautere Bekanntschaft mit einer ausgewählten Literatur von Elisabeth bis auf unsere Zeit, bleiben demnächst noch zwei Jahre übrig.

§. 10.

Den Unterricht in der Erdbeschreibung fängt die Realschule in der fünften Klasse an, wenn der Schüler in der sechsten eine wissenschaftliche Sprache einigermaßen zu verstehen gelernt hat und mit mathematischen Auflösungen und der Betrachtung physikalischer Erscheinungen näher bekannt zu machen ist.

Sie setzt demnächst diesen Unterricht durch alle Klassen fort, um das in §. 4. B. c. der hohen Instruktion vom 8ten März 1832 vorgesteckte Ziel zu erreichen, und wird bei diesem Vortrag der Geographie über die Produktionskraft der Erde unter den verschiedenen Himmelsstrichen, über die Ansammlung und den Handel mit Natur- und künstlichen Erzeugnissen, unter Beschreibung der Transportarten und Handelswege zu Land und Wasser die erforderliche Belehrung erteilt.

§. 11.

Der Unterricht in der Geschichte der Völker und Staaten fängt in der vierten Klasse an, nachdem der Schüler auf der untersten Stufe in der biblischen Geschichte, und in der fünften Klasse ein Jahr lang in der Geographie unterwiesen worden ist, und somit eine allgemeine Anschauung des Schauplatzes aller Begebenheiten gewonnen hat.

Es wird der historische Vortrag so eingetheilt werden, daß der Schüler, der in §. 4. B. h. der mehrerwähnten Instruktion festgestellten Aufgabe zu entsprechen im Stande ist, und die Geschichte des Vaterlandes und seiner glorreichen Beherrscher kennen, lieben und verehren zu lernen der Schule verdanken soll.

§. 12.

Den mathematischen Unterricht faßt die Realschule unter zwei Gesichtspunkte auf.

Auf der untersten Stufe, d. h. in der sechsten und fünften Klasse unterrichtet sie ihre Schüler in der Rechenkunst überhaupt, und in den vier Rechenarten der

ganzen und gebrochenen Größen in unbenannten und benannten Zahlen, wobei sie auf ein richtiges und schnelles Kopfrechnen der Aufgaben großen Fleiß verwendet.

Diese Art des Unterrichts und Uebungen setzt sie in abnehmender Stundenzahl durch alle Klassen fort, so daß der Schüler die arithmetischen Sätze, unter welche die Rechenaufgaben, die im Handel mit Waaren und Geld, und demnächst in Berechnung physikalischer Kräfte vorkommen, richtig auffassen, selbst angeben und fertig benutzen lernt.

Der Unterricht in der reinen Mathesis fängt in Algebra und kontinuierlichen Größen erst in der vierten Klasse an, und wird demnächst nach Anleitung der Vorschrift in §. 4. B. d. der vorerwähnten hohen Instruktion durch alle Klassen fortgesetzt.

Zur Erweckung richtiger Anschauung und Combinationen hat der Schüler in der sechsten und fünften Klasse unter dem Namen Formenlehre Anweisung erhalten.

§. 13.

Den Unterricht in den Naturwissenschaften faßt die Realschule unter drei Gesichtspunkte, nämlich Naturbeschreibung (Naturgeschichte) Physik und Chemie.

§. 14.

Der Unterricht in der Naturbeschreibung fängt in der sechsten Klasse an, und hat das in §. 4. B. e. der mehrgedachten hohen Instruktion festgesetzte Ziel zu erreichen.

§. 15.

Der Unterricht in der Physik ist der obersten Stufe vorbehalten, da eine gründliche mathematische Vorbildung unerläßlich ist. Es wird aber auf diese Disciplin sowohl theoretisch als mittelst Experimente so viel Zeit und Fleiß verwendet werden, daß sowohl der mechanische als dynamische Theil die, in §. 4. B. s. angegebene Würdigung findet.

§. 16.

Der Unterricht in der Chemie wird gleichfalls den beiden obern Klassen vorbehalten, da sowohl der theoretische Theil dieser Wissenschaft, als auch jede praktische

Anleitung zu Experimenten, ein Maaß von Vorkenntnissen und wissenschaftlichem Ernste voraussetzt, ohne welches er weder mit Nutzen noch mit der schuldigen Ehrerbietung vor den Geheimnissen der Natur, behandelt werden kann. Das Ziel der ersten Klasse hat der §. 4. B. v. der hohen Instruktion festgestellt.

§. 17.

Auf den Unterricht im Zeichnen legt die Realschule großen Werth, und läßt ihn nach der, von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen: Unterrichts: Angelegenheiten unterm 14ten März 1831 festgestellten Lehrpläne durch alle Klassen ertheilen.

§. 18.

Die musikalische Ausbildung des Schülers kann die Realschule nicht übernehmen; sie beschränkt sich auf den Unterricht im Notensystem, Treffübungen und Gesang.

§. 19.

Durch Combiniren der Klassen im calligraphischen so wie im Gesang-Unterrichte wird es möglich werden, den Schülern der ersten Klasse in etwa zwei wöchentlichen Stunden einen Vortrag über Industrie und Handel zu halten.

§. 20.

Lehrverfassung.

Die Realschule befolgt das Klassensystem. Es können sonach keine Versetzungen der Schüler nach einzelnen Fächern statt finden, und wird eben so wenig von dem Besuche irgend eines Lehrgegenstandes dispensirt.

§. 21.

Lehrstunden.

Die Zahl der Lehrstunden ist in den drei untern Klassen auf 32, und in den drei obern auf 34 wöchentlich festgesetzt worden. Sie werden im

Sommersemester von 7 — 11 und

Nachmittags von 3 — 5 im

Wintersemester von 8 — 12 und

Nachmittags von 2 — 4

gehalten.

§. 22.

Schulaufsicht.

Jeder Klasse steht ein Lehrer als Ordinarius, der ganzen Anstalt aber ein Direktor vor.

§. 23.

Schulvorstand.

Die Realschule hat ihren besondern Vorstand, Curatorium, dessen Zusammensetzung, Obliegenheiten und Befugnisse in einer besondern Instruktion festgestellt werden.

§. 24.

Schulzucht.

In Ansehung der Schulzucht bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften, bis besondere von der vorgesetzten Behörde genehmigte Disciplinar-Gesetze gegeben seyn werden.

§. 25.

Schulgeld.

Das Schulgeld ist für die

6te und 5te Klasse auf	15 Thlr.
4te " "	20 "
3te " "	25 "
2te und 1te " "	30 "

jährlich festgesetzt worden, und muß vierteljährlich an den Rendanten entrichtet werden.

§. 26.

Inscriptions-Gebühren.

Bei Eintragung seines Namens in das Album der Realschule hat jeder Schüler 1 Thlr., so wie bei dem Aufsteigen in eine höhere Klasse 1 Thlr. zu entrichten, und sind diese Beiträge zur Anschaffung von Lehrmitteln bestimmt.

§. 27.

Gründung und Erhaltung der Realschule.

Die Gründung und Erhaltung der Realschule übernimmt die Stadt Düsseldorf, wozu sie die, auf zwei Jahre freiwillig gezeichneten Beiträge, so wie das Schulgeld verwendet, und der Stadtrath den, von dem Curatorio jährlich aufzustellenden Etat geprüft und genehmigt hat.

§. 28.

Die obere Leitung

der Realschule führt die Königliche Regierung hieselbst, welche den Etat, Lehr- und Lektionsplan festzustellen, und die Berufung der Lehrer und des Direktors zu genehmigen hat.

Lektionsplan

	für die VI. V. IV. Klasse.			Anzahl der Stunden.
1) Religionslehre (bibl. Gesch.)	2	2	2	6
2) Deutsche Sprache	6	6	4	16
3) Calligraphie	4	4	2	10
4) Französische Sprache	6	4	4	14
5) Erdbeschreibung	—	3	3	6
6) Geschichte	—	—	4	4
7) Rechnen	5	4	2	11
8) Formenlehre, Mathematik	2	2	4	8
9) Naturgeschichte	2	2	2	6
10) Zeichnen	3	3	3	9
11) Gesang	2	2	2	6

32 32 32 Summe der Lehrstunden 96



© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

- A 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- M 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- B 17
- 18
- 19

R

G

B

W

G

K

C

Y

M

